Liefer- und Zahlungsbedingungen der RACK Präzisionstechnik GmbH & Co. KG

Stand: 03.11.2026 / MMR

Lieferumfang

1. Für alle Verträge und Lieferungen (und Leistungen) gelten die weiteren Bedingungen soweit keine Abweichung schriftlich vereinbart ist.
2. Sämtliche Angebote sind, wenn nicht anders vereinbart, freibleibend.
3. Die Verpflichtung zur Lieferung trifft erst nach Annahme des Auftrages durch schriftliche Bestätigung ein, die für die beidseitigen Vertragspflichten maßgebend ist. Ergänzungen Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. Angeforderte Erstmuster werden der Massenfertigung bei Beginn entnommen, so dass nach Erhalt derselben eine Änderung der ursprünglich bestellten Form nicht mehr möglich ist. Falls die Anfertigung von Mustern vor Beginn der Massenfertigung gewünscht wird, wird solche besonders berechnet.
5. Für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, haftet der Lieferer nicht.
6. Tritt nach Vertragsabschluss eine Gefährdung des Anspruchs auf das dem Lieferer zustehende Entgelt ein, so kann er Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit fordern, und seine Leistung bis zur Erfüllung des Verlangens verweigern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
7. Durch Vergütung eines Werkzeugkosten-Anteils erwirbt der Besteller keine Anrechte auf die Werkzeuge. Diese bleiben unser Eigentum.
8. Für die Richtigkeit der beigestellten Rohteile/Halbzeuge ist der Kunde verantwortlich.

Nur auf seine schriftliche Anforderung werden die Teile einer kostenpflichtigen Eingangskontrolle unterzogen (soweit bei RACK möglich).

Preise

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Erfüllungsort und ohne Verpackung. Sie gelten jeweils nur für die bestellte Menge und nur für die Ausführung, die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist. Werden abweichend von Angebot und Anfrage mit der Bestellung Zeichnungen, Muster, Passstücke oder Lehren beigegeben, die eine umfangreichere Bearbeitung erfordern als im Angebot und in der Anfrage angenommen, so bleibt eine Preiserhöhung vorbehalten.
2. Lieferungen für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen abgerechnet.
3. Bei Auftrags-Annullierungen oder -Reduzierungen werden bereits entstandene Kosten in Rechnung gestellt. Evtl. bereits beschaffter freiwerdender Werkstoff ist vom Besteller käuflich zu übernehmen oder zu bezahlen.
4. Angeforderter Werkszeugnisse und Dokumentationen sind kostenpflichtig.

Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Ein vereinbarter Werkzeugkosten-Anteil ist hälftig bei Auftragserteilung und hälftig bei Gutbefund der Erstmuster zahlbar.
3. Zahlung ist frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Sie darf wegen dem Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche nicht zurückgehalten werden. Aufrechnung ist nur mit besonderer Vereinbarung statthaft.

Versand

Der Versand geschieht immer auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn eine Franko-Lieferung vereinbart ist. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die günstigste Versandart bewirkt.

Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

Rücknahme und Entsorgung von Transportverpackungen (B2B)

1. Der Kunde übernimmt als gewerblicher Endverbraucher die Pflicht, die gelieferten Verpackungen auf eigene Kosten ordnungsgemäß und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (insb. Verpackungsgesetz – VerpackG) zu entsorgen oder einer Wiederverwendung zuzuführen.
2. Der Kunde stellt den Lieferanten von den gesetzlichen Rücknahmepflichten gemäß § 15 VerpackG sowie jeglichen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.
3. Abweichende Vereinbarungen zur Rücknahme bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Sofern eine Rücknahme ausnahmsweise vereinbart wird, trägt der Kunde die Transportkosten für die Rückgabe zum Betriebssitz des Lieferanten.

Lieferfrist

Alle Angaben über Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht feste Liefertermine vereinbart werden. Schadensersatzansprüche bei Überschreitung unverbindlicher Lieferzeiten sind ausgeschlossen. Die Lieferfrist beginnt am Tag der schriftlichen Einigung über die Bestellung. Ihre Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltungen vereinbarter Verpflichtungen voraus. Andernfalls wird sie angemessen verlängert. Desgleichen bei einer vom Lieferer nicht zu vertretenden Behinderung, die er baldmöglichst anzeigt. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung das Werk des Lieferers verlassen hat.

Annahmefrist

Bei Bestellung auf Abruf gewährt der Lieferer mangels anderer Vereinbarung eine Frist von 6 Monaten, die am Bestellungstage anläuft. Nach ihrem Ablauf ist er berechtigt, nach seiner Wahl die Ware zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Sonstiger Einfluss höherer Gewalt

Ergebnisse höherer Gewalt, auch Kriegsfall und Mobilmachung, berechtigen den Lieferer, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt für Betriebsstörungen die durch ungenügende Zufuhr von Rohstoffen, durch Maschinenbruch, Sperrung des Lastwagen- und Eisenbahnverkehrs usw. entstanden sind. Sie entbinden auch den Lieferer von der Leistung jeglichen Schadenersatzes.

Liefermenge

Die Einhaltung genauer Stückzahlen ist in der Fabrikation nicht möglich; es sind in jedem Falle Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge vorbehalten.

Ausführung

Die Ausführung der bestellten Ware ist, soweit es Massenartikel betrifft, die handelsübliche. Soweit in den Anfragen und Bestellungen bzw. den beigefügten Zeichnungen keine Angaben hinsichtlich Oberflächenbeschaffenheit, Maßgenauigkeit usw. gemacht werden, gelten die Bestimmungen nach DIN 267, Ausführung m (mittel) als vereinbart, auch dann, wenn die Art der Teile erheblich von DIN Teilen abweicht. Bei Automatendrehteilen entstehen an der Abstichseite je nach Art des Werkstoffes, kleinere oder größere Abstichbutzen bzw. an durchgehenden Bohrungen ein Abstichgrat. Diese sind handelsüblich und werden, wenn nicht ausdrücklich vorgeschrieben, nicht entfernt. Wird vom Besteller nicht ausdrücklich die Verwendung rissgeprüften Wertstoffes vorgeschrieben, so können rissige Teile bis zu 5% der Bestellmenge nicht beanstandet werden.

Mängelhaftung

Mängelrügen können unbeschadet der Vorschrift des § 377 BGB, nur anerkannt werden, wenn Sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware, Beanstandungen der Menge nur, wenn sie sofort nach Erhalt der Sendung unter Mitteilung des ermittelten Nettogewichts angebracht werden. Für nachweislich durch Verschulden des Lieferanten fehlerhaft gelieferte Ware wird nach Wahl des Lieferanten Ersatz geliefert oder Gutschrift geleistet. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich abgelehnt. Wird die Ware nicht an den Besteller, sondern an einen Dritten versandt, so muss sie beim Hersteller geprüft und abgenommen werden, andernfalls gilt sie mit der Absendung als bestellungsgemäß geliefert. Bemängelte Waren sind, falls nicht anders vereinbart, an den Hersteller zurückzuliefern. Die Abnahme erfolgt gemäß den Vorschriften der DIN-Norm 267.

Teillieferungen

1. Teillieferungen sind erlaubt.
2. Eine Teillieferung ist unbedingt sofort zu prüfen und eine evtl. Beanstandung unmittelbar (telefonisch oder per Fax) anzubringen, da im Allgemeinen weitergearbeitet wird, andernfalls gilt die Teillieferung als Ausfallsendung und ist bestimmend für die weitere Ausführung des Auftrages. Aus bemängelter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sonstigen aus früheren Lieferungen stammenden Forderungen, Eigentum des Lieferers. Besteht ein Kontokorrent, so bleibt sie Eigentum des Lieferers bis zur Tilgung seiner Gesamtforderung. Akzepte, Wechsel oder Schecks gelten erst nach Einlösung als Bezahlung. Zahlung wird mangels abweichender Vereinbarung auf den ältesten Rückstand angerechnet.
2. a) Die bezogene Ware darf der Abnehmer als Wiederverkäufer im ordentlichen Geschäftsverkehr und vor Eintritt seines Verzuges weiterveräußern, also beispielsweise nicht mehr nach Eintritt seines Vermögensverfalls, insbesondere nach Zahlungseinstellung.

b) Ist sie ihm dazu übergeben, so darf der Abnehmer die Vorbehaltsware im gleichen Rahmen auch be-/verarbeiten oder zusammensetzen und die so entstandene Sache weiterveräußern.

3. Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Lieferers gestattet. Wird die Vorbehaltsware gepfändet, so hat der Abnehmer dem Lieferer unverzüglich abschriftlicher Übersendung des Pfändungsprotokolls Nachricht zu geben. Gleiches gilt bei besonderer Beeinträchtigung des Rechts des Lieferers durch Dritte, Interventionen hat der Abnehmer auf eigene Kosten durchzuführen
4. Veräußert der Abnehmer als Wiederverkäufer Vorbehaltsware auf Kredit, so tritt er dem Lieferer bereits hiermit seine Forderungen an seinen Abnehmer ab und verpflichtet sich, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, der die Rechte des Lieferers wahrt. Hiervon hat er den Lieferer zu benachrichtigen und auf Verlangen eine Abtretungserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen.
5. In den Fällen der Ziffer 2b) gilt:

a) Der Lieferer erwirbt Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, das dem Wert des mit seiner Lieferung geleisteten Beitrages zum Gesamtwert der neuen Sache entspricht.

b) Veräußert der Abnehmer die neue Sache auf Kredit, so tritt er dem Lieferer schon hiermit seine künftige Forderung an seinen eigenen Abnehmer in dem entsprechenden Wertverhältnis ab, das zum Zeitpunkt dieser Veräußerung berechnet wird.

c) Für diesen Fall verpflichtet er sich, dass gemäß Ziffer a) erworbene Miteigentum in seinem der Ziffer b) entsprechenden Verhältnis durch einen eigenen Eigentumsvorbehalt zu wahren.

Ausschluss einer Übersicherung

Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Lieferers nur in Höhe des Wertes der jeweils noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände. Insoweit dieser Wert überschritten wird, verpflichtet sich der Lieferer auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung der abgetretenen Forderungen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Vertrag ist am Sitz des Lieferers zu erfüllen. Gerichtsstand: 78532 Tuttlingen. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen verbindlich.

Sonstiges

Es gilt ausschließlich deutsches Recht